

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung des Landkreises Ahrweiler für die Kreissparkasse Ahrweiler vom 15.11.1983, zuletzt geändert am 06.01.1997, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_**

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), BS 2020-2, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 01.04.1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Siebte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 27. Juni 2002 (GVBl. S. 304)

am 06.12.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Satzung des Landkreises Ahrweiler für die Kreissparkasse Ahrweiler vom 15.11.1983 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Sparkasse hat ihren Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler; sie ist im Handelsregister Andernach unter der Reg.-Nr. HRA 2864 eingetragen.

**2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 2**

**Gewährträger/Stammkapital**

(1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Landkreis Ahrweiler im Rahmen des § 30 a SpKG unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Landkreis nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (§ 3 Abs. 1 SpKG).

(2) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Gewährträgers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

**3.1 Es wird folgender § 3 neu eingefügt:**

**§ 3**  
**Stille Vermögenseinlagen**

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Gewährträgers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

**3.2 Die bisherigen §§ 3 bis 10 werden zu §§ 4 bis 11.**

**4. § 8 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Gewährträgers“ wird durch das Wort „Errichtungsgewährträgers“ ersetzt.

**5. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

(3) Das nach der Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen.

**Die Änderungen Nr. 1 bis Nr. 5 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

**Artikel 2**

**Die Satzung des Landkreises Ahrweiler für die Kreissparkasse Ahrweiler vom 15.11.1983 wird mit Wirkung vom 19.07.2005 wie folgt geändert:**

**1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:**

## **§ 2 Träger/Stammkapital**

(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpKG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

2. **§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Gewährträgers“ wird durch das Wort „Trägers“ ersetzt.

3. **§ 8 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Errichtungsgewährträgers“ wird durch das Wort „Errichtungsträgers“ ersetzt.

4. **§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Gewährträger“ wird durch das Wort „Träger“ ersetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, \_\_\_\_\_  
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat